

**Bekanntmachung**

**Beschlusstext zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 12 „Wohnbebauung Mühlgasse – OT Großfurra“ gemäß § 34 Abs. 4 BauGB**

---

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Sondershausen am 01. Dezember 2022 wurde der Beschluss über die Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 12 „Wohnbebauung Mühlgasse – OT Großfurra“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) mit folgendem Inhalt gefasst:

**1. Anlass der Planung**

Der Stadt liegt ein Antrag auf Einleitung und Aufstellung einer Ergänzungssatzung für ein Grundstück in der Mühlgasse vor. Das Grundstück befindet sich im Außenbereich und soll in die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Großfurra mit einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogen und einer baulichen Nutzung für zwei bis drei Wohnhäuser planungsrechtlich vorbereitet werden. Der Vorhabenträger übernimmt alle mit der Planung und Umsetzung des Vorhabens entstehenden Kosten.

**2. Planungsgebiet**

Das Planungsgebiet befindet sich nördlich der Mühlgasse am westlichen Ortsrand von Großfurra und wird im Süden durch die Mühlgasse, im Westen durch Grünland, im Osten durch einen Privatweg und im Norden durch eine Wohnbebauung begrenzt. Es umfasst die Grundstücke der Gemarkung Großfurra, Flur 5, Flurstücke 221/3 und 222/2 und wird eine Fläche von ca. 1.918 m<sup>2</sup> umfassen.

Die genauen Grenzen sind im Übersichtsplan (Anlage) dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

**3. Planverfahren**

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung soll im beschleunigten Verfahren nach § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und somit ohne Umweltprüfung und Umweltbericht sowie ohne frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB durchgeführt werden.

**4. Erschließung**

Das Planungsgebiet ist durch die öffentliche Straße Mühlgasse verkehrsseitig erschlossen. Die ingenieurtechnische Erschließung liegt bis zur östlichen Geltungsbereichsgrenze an.

**5. Grünordnung**

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Planverfahren zu berücksichtigen und die Erarbeitung einer naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hat nach § 1 a BauGB zu erfolgen.

## **6. Auswirkungen der Planung:**

Durch das Planverfahren werden keine bodenrechtlichen Spannungen verursacht und das beabsichtigte Planungsziel ist mit der zu sichernden geordneten städtebaulichen Entwicklung des Ortsteiles Großfurra vereinbar. Die vorhandene Siedlungsstruktur wird städtebaulich sinnvoll ergänzt und weiterentwickelt. Zusammenfassend kann also davon ausgegangen werden, dass durch die Aufstellung und Realisierung der Planung keine wesentlichen oder gar erheblichen Umweltauswirkungen bzw. Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

## **7. Bekanntmachung**

Dieser Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Zusätzlich ist er im Internet auf der Seite der Stadt Sondershausen einsehbar:

<http://www.sondershausen.de>

unter dem Link

<http://www.sondershausen.de/de/auslegungen-bekanntm.html>

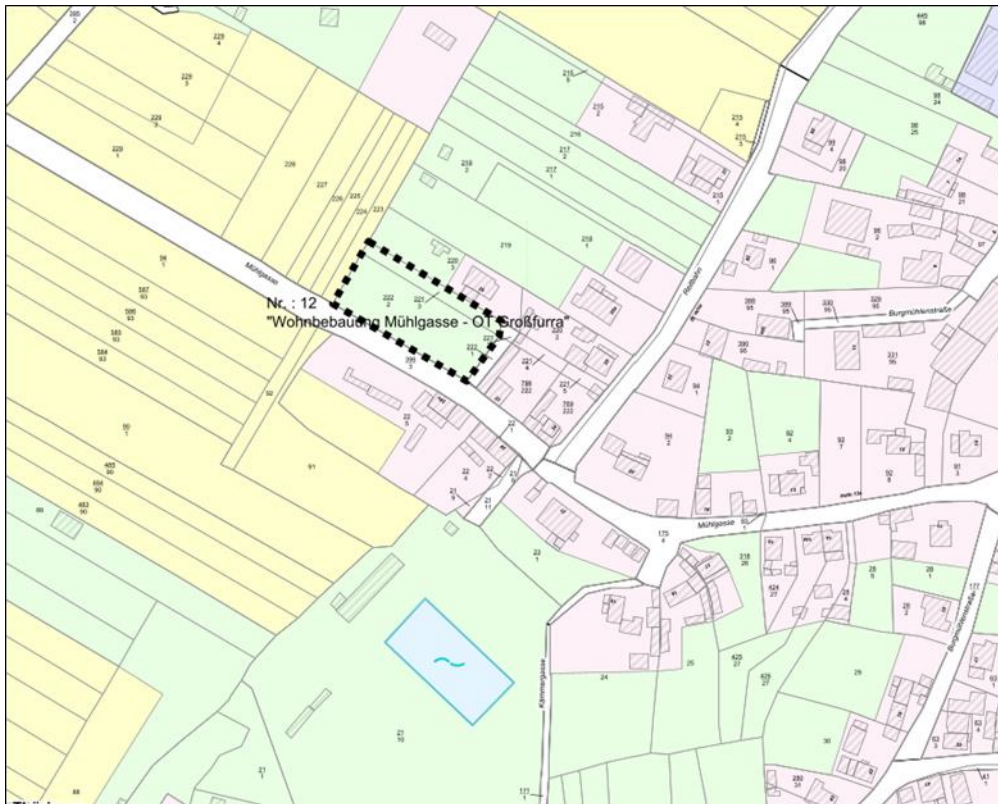
Sondershausen, den 09.01.2023

(Siegel)

gez. Grimm  
Bürgermeister

## Anlage

### zum Beschlusstext zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 12 „Wohnbebauung Mühlgrasse – OT Großfurra“ gemäß § 34 Abs. 4 BauGB



Darstellungen ohne Maßstab